Begründung der Anderung: Der von der Gemeinde Traitsching aufgestellte Bebauungsplan "Traitsching Nord" wurde vom Landratsamt Cham am 15.10.1982 genehmigt und ist seit dem 3.11.1982 rechts-Dieser Plan wird im Bereich der Parzelle 43a geändert. Der auf Flur-Nr. 271 Gemarkung Traitsching angesiedelte Gewerbebetrieb ist unzureichend mit PKW-Stellplätzen ausgestattet. Die Fahrzeuge stehen zum Teil im öffentlichen Verkehrsraum und behindern zum Teil die Verkehrsteilnehmer. Der Betriebsinhaber hat die Grundstücke der Parzelle (43a) erworben und beabsichtigt auf diesem neben dem Wohnge bäude zusätzlich 10 private Steliplätze zu errichten. Die Stellplatzanordnung macht es notwendig, daß das Wohngebäude um ca. 10 m nach Süden verschoben wird. Weitere Anderungen ergeben sich nicht. Die sonstigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Traitsching Nord" haben weiterhin Gültigkeit. Da die Grundzüge der Planung durch diese Anderung nicht berührt werden, wird der Bebauungsplan gem. § 13 Abs.1 BauGB vereinfacht geändert. Anderungsbereich -----Baugrenzen Stellplätze (privat) St Eingrünung 2-REIH. MISCHHECKE Zufahrt Garage NORDEN 800000000 MASSIAB 1: 1000 2 REIHIGE FREIWACHSENDE MISCHHECKE FELDAHORN, WALDHASEL, EBERESCHE, HUNDROSE JE 1.5m2 EIN GEHÖLZ

D_E_C_K_B_L_A_T_T

zur Änderung des Bebauunssplanes "Traitsching Nord I " der Gemeinde Traitsching, Landkreis Cham. Landkreis Cham.

-vereinfachte Änderung nach § 13 BauGb-

Traitsching, den 22.01.1990 ergänzt, den 30.10.1990

Einarbeitung der Anzeigemaßnahmen des Landratsamtes Traitsching, den. 01. Feb. 1991... Gemeinde Traitsching

1. Bürgermelster

Abgrabung auf 10 m Breite entlang des Bachufers auf die ursprüngliche Geländehöhe.

Anpassung der Abgrabung an die Geländehöhe des östlich angrenzenden Grundstückes.

Textliche Festsetzungen für die Farzelle 43a

- 1. Dlang des Bachufers ist auf mind. 10 m Breite die ursprüngliche Geländehöhe wieder herzustellen.
- 2. In dem daran anschließenden Bereich bis zum künftigen Gebäude ist die Auffüllung soweit wieder anzutragen, daß ihre Oberkante nicht höher liegt als auf dem östlich angrenzenden Grundstück.
- 3. Die verbleibenden Auffüllungen sind so zu gestalten, daß das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken abfließen kann.
- 4. FOK im Erdgeschoß ist so anzuordnen, daß sie über den höchstmöglichen Hochwasserstand liegt. Ein etwaiges Kellergeschoß ist als wasserdichte wanne auszubilden.
- 5. Auf der Parzelle 43a ist gemäß § 4 Abs.3 Nr.2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) ausnahmsweise auch die Errichtung eines nicht störenden Gewerbebetriebes oder eine entsprechende Nutzung dieses Grundstückes (z.b.gewerbliche Stellplätze) zulässig.
- 6. Wegen weiterer Bebauungsvorschriften wird auf den seit 07.11.1982 rechtswirksamen Bebauungsplan "Traitsching-Nord I" verwiesen.

Verfahrensvermerke:

- 1. Beschluß des Gemeinderates über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (§ 13 Abs.l BauGB)
 Beschlußdatum: 2.3 Mai 1989
- 2. Beteiligung unmittelbar betroffener (§ 13 Abs.l Satz 2 BauGB)
 Beteiligungsschreiben vom 02.03.1990
- 3. Die von den betroffenen Beteiligten und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken wurden in der Jemeinderatssitzung am 3.0. Okt. 1990... beschlußmäßig behandelt.
- 4. Die Gemeinde Traitsching hat mit beschluß des Gemeinderates vom 31.10.1990 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 des BaugB in der Fassung vom 22.01.1990 geändert am § 30.10.1990 als Satzung beschlossen.
- wegen des Widerspruchs eines zu beteiligenden Grundstückseigentümers und der von einem Träger öffentlicher
 Belange geäußerten Bedenken wurde das Anzeigeverfahren
 nach § 11 BaußB durchgeführt.

 Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 15.01.1991
 Az.50-610-B.Nr.30.1.1.1 gem.§ 11 Abs.3 BaußB erklärt,
 daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend
 gemacht wird.
- 6. Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 0.8. Feh. 1991 gem. § 12
 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanär grung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Traitsching zu jedermanns Finsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlagen Auskunft gegeben.
 Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
 Auf die hechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Traitsching, 1. Feb. 1991
Gemeinge Traitsching

1. Bürgermeister

rechbuerbinds. 8.2.99
B. 30.1.1.I.

Satzungspräambel

Aufgrund des § 10 i.V.m.§ 13 Baugesetzbuch, nach Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art.91 der Bayer.Bauordnung erläßt der Gemeinderat Traitsching folgende

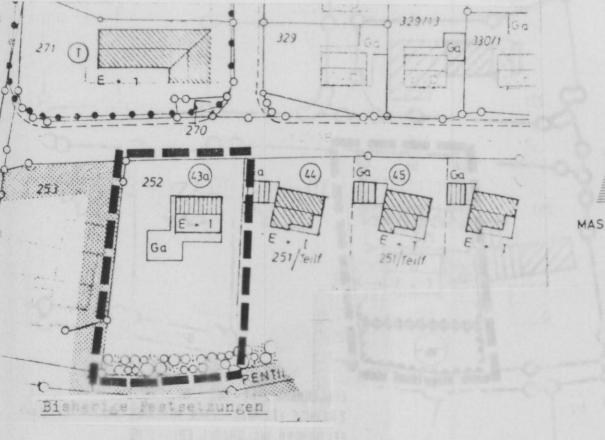
Satzung

Die Anderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Traitsching-Nord I im Bereich der Parzelle 43a in der Fassung des Anderungsplanes vom 22.01.1990, geändert am 30.10.1990, ist beschlossen.

2

Die Behauungsplanänderung mit ihren Festsetzungen ist gem. § 12 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

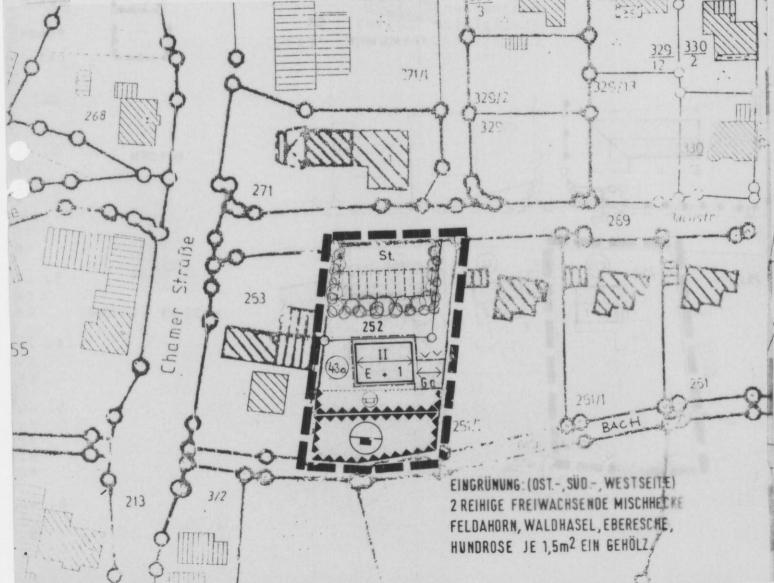




NORDEN



MASSIAB 1: 1000



LEGENDE:

Anderungsbereich Baugrenzen Stellplätze (privat) Eingrünung 2-REIH. MISCHHECKE Zufahrt Garage





Abgrabung auf 10 m Breite entlang des Bachufers auf die ursprüngliche Geländehöhe.

Anpassung der Abgrabung an die Geländehöhe des östlich angrenzenden Grundstückes.

Textliche Festsetzungen für die Farzelle 43a

- 1. Dlang des Bachufers ist auf mind. 10 m Breite die ursprüngliche Geländehöhe wieder herzustellen.
- 2. Im dem daran anschließenden Bereich bis zum künftigen Gebäude ist die Auffüllung soweit wieder anzutragen, daß ihre Oberkante nicht höner liegt als auf dem östlich angrenzenden Grundstück.
- 3. Die verbleibenden Auffüllungen sind so zu gestalten, daß das Niederschlagswasser chne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken abfließen kann.
- 4. FOK im Erdgeschoß ist so anzuordnen, daß sie über den höchstmöglichen Hochwasserstand liegt. Ein etwaiges Kellergeschoß ist als wasserdichte wanne auszubilden.
- 5. Auf der Parzelle 43a ist gemäß § 4 Abs.3 Nr.2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) ausnahmsweise auch die Errichtung eines nicht störenden Gewerbebetriebes oder eine entsprechende Nutzung dieses Grundstückes (z.B.gewerbliche Stellplätze) zulässig.
- 6. Wegen weiterer Bebauungsvorschriften wird auf den seit 07.11.1982 rechtswirksamen Bebauungsplan "Traitsching-Nord I" verwiesen.

rechbuerbinds. 8.2. 99 B. 30. 1. 1.I.

Satzungspräambel

Aufgrund des § 10 i.V.m.§ 13 Baugesetzbuch, nach Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art.91 der Bayer.Bauordnung erläßt der Gemeinderat Traitsching folgende

Satzung

\$ 1

Die Anderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Traitsching-Nord I im Bereich der Parzelle 43a in der Fassung des Anderungsplanes vom 22.01.1990, geändert am 30.10.1990, ist beschlossen.

\$ 2

Die Behauungsplanänderung mit ihren Festsetzungen ist gem. § 12 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Traitsching, den 08. Feb. 1991 Gemeinde Traitsching

1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

- 1. Beschluß des Gemeinderates über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (§ 13 Abs.1 BauGB)
 Beschlußdatum: 2.3 Mai 1989
- 2. Beteiligung unmittelbar betroffener (§ 13 Abs.1 Satz 2 BauGB)
 Beteiligungsschreiben vom 02.03.1990
- 3. Die von den betroffenen Beteiligten und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken wurden in der Jemeinderatssitzung am 3.0. Okt. 1990...beschlußmäßig behandelt.
- 4. Die Gemeinde Traitsching hat mit beschluß des Gemeinderates vom 31.10.1990 die Bebauungsplanänderung gem.§ 10 des BauGB in der Fassung vom 22.01.1990 geändert am § 30.10.1990 als Satzung beschlossen.
- 5. Wegen des Widerspruchs eines zu beteiligenden Grundstückseigentümers und der von einem Träger öffentlicher
 Belange geäußerten Bedenken wurde das Anzeigeverfahren
 nach § 11 BauGB durchgeführt.*
 Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 15.01.1991
 Az.50-610-B.Nr.30.1.1.1 gem.§ 11 Abs.3 BauGB erklärt,
 daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend
 gemacht wird.
- 6. Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 0.8 Feb. 1991 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanär drung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Traitsching zu jedermanns Finsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die hechtsfolgen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

